

Landeszeitung



Landtagswahl

Fragen und Antworten
Seite 4

Der Landtag

Aufgaben der
Legislative
Seite 6

Am Wahltag verhindert?

Wählen mit Wahlkarte
Seite 12

Ihre Zukunft. Ihre Wahl.

Wie soll sich Tirol entwickeln? Welche Themen sollen in den kommenden Jahren im Mittelpunkt stehen? Das bestimmen auch Sie mit! Bei der Tiroler Landtagswahl am 25. September 2022. Nützen Sie Ihr Wahlrecht.



Leicht Lesen:
Infos rund um
die Wahlen
Seiten 14 bis 19

Fünf Gründe, wählen zu gehen

Am 25. September 2022 steht die Tiroler Landtagswahl an.

Sie fragen sich, warum man überhaupt wählen gehen sollte?
Wir nennen Ihnen fünf Gründe:

1. Wählen zu gehen bedeutet, nicht nur BürgerInnen-Rechte, sondern auch „Pflichten“ wahrzunehmen.

Eines vorweg: In Tirol gibt es keine gesetzlich festgelegte Wahlpflicht mehr. Aber Fakt ist: In einer Demokratie entscheidet das Volk. Alle BürgerInnen sollen frei ihre politische Meinung äußern und ihr unabhängiges Wahlrecht in Anspruch nehmen können. Das aktive Wahlrecht ist mitunter ein Grundprinzip der Demokratie und auch als Grund- und Menschenrecht verankert. Deshalb sollte man umso mehr dieses lang erkämpfte Recht nutzen und es als bürgerliche Pflicht auch wahrnehmen, um den eigenen Ansichten, Meinungen und Wünschen Ausdruck zu verleihen.

2. Wählen zu gehen bedeutet, die Entwicklung Tirols mitzubestimmen.

Von Kunst und Kultur, Digitalisierung und Soziales über Sicherheit und Mobilität bis hin zu Klimaschutz und Raumordnung, Wirtschaft oder Arbeit: Die politische Themenbandbreite ist so vielfältig wie die Menschen in Tirol selbst. In welche Richtung sich Tirol in den kommenden fünf Jahren entwickeln soll, entscheiden die WählerInnen, indem sie ihre Wahlstimme nutzen und dadurch direkt mitentscheiden, wer Teil des nächsten Landtags bzw. indirekt mitentscheiden, wer Teil der nächsten Landesregierung wird. Alle wahlwerbenden Parteien informieren analog und digital über ihr Programm. Nehmen Sie dieses Angebot an und entscheiden Sie, welche Partei Ihrer Ansicht nach Ihre Interessen am besten vertritt.

3. Wählen zu gehen bedeutet insbesondere für junge Menschen, die eigene Zukunft mitzugestalten.

Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr darf man in Österreich wählen. Damit sollen vor allem junge Menschen vom Wahlrecht Gebrauch machen können. Das ist nicht selbstverständlich: In den Anfängen des allgemeinen Wahlrechts lag das Mindestalter in Österreich bei 24 Jahren. Erst seit 2007 kann in Österreich ab 16 Jahren gewählt werden. Die politischen Entscheidungen, die heute getroffen werden, haben Einfluss auf die Zukunft der jungen Generation. Durch ihre abgegebene Stimme können junge TirolerInnen mitentscheiden.

4. Wählen zu gehen bedeutet, Verantwortung zu übernehmen.

Man kann politische Entscheidungen gut oder schlecht finden. Aber Fakt ist, dass eine Demokratie von der Beteiligung der Bevölkerung lebt. Wichtig ist es daher, dass so viele BürgerInnen wie möglich ihren Willen am Wahltag zum Ausdruck bringen. Denn die Politik entscheidet über vielfältige Themen, welche die Zukunft und Entwicklung des ganzen Landes und den Lebensbereich jeder und jedes Einzelnen betreffen. Wer nicht wählt, verschenkt damit die Möglichkeit, den eigenen Wünschen Ausdruck zu verleihen.

5. Wählen zu gehen bedeutet, zu entscheiden – eine einzelne Stimme kann den Unterschied machen.

In einer demokratischen Wahl zählt jede einzelne Stimme gleich viel. Nicht selten hängt das Wahlergebnis von einigen wenigen Stimmen ab. Wenn Sie Ihre Wahlstimme nicht abgeben, geht diese verloren und somit entscheiden andere für Sie, wer die Bevölkerung künftig vertritt. Machen Sie deshalb unbedingt von Ihrer Wahlstimme Gebrauch und entscheiden Sie dadurch mit!



Mitbestimmen
Gründe, um
wählen zu gehen
— SEITE 2



Das Kreuzerl
So geht gültig
wählen
— SEITE 8



Wählen
in einfacher
Sprache erklärt
— SEITE 14



Der Tiroler Landtag
Ursprünge der
Demokratie
— SEITE 22

Bei den auf den folgenden Seiten benutzten Begriffen „Wählerevidenz“, „Wählergruppe“ und „Wählerverzeichnis“ handelt es sich um juristische Fachausdrücke, die in dieser Form im Gesetzestext zu finden sind. Aus diesem Grund werden diese Begriffe ohne Binnen-I angeführt. Die entsprechenden Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

**Liebe Tirolerinnen,
liebe Tiroler!**

Für uns alle, die wahlberechtigt sind, heißt es am 25. September 2022: Wählen gehen! Mit der Teilnahme an der Wahl zum Tiroler Landtag bestimmt jede und jeder Einzelne mit, wie unser Land in den kommenden fünf Jahren gestaltet werden soll. Mit der Ausübung des Wahlrechts übernimmt man als Bürgerin und Bürger eine Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft im Land – so wie der Schriftsteller Heinrich Mann sagte: „Demokratie ist im Grunde die Anerkennung, dass wir, sozial genommen, alle füreinander verantwortlich sind.“

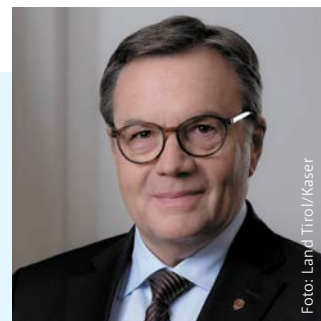


Foto: Land Tirol/Kaser



Foto: Tiroler Landtag/Berger

Das Wahlrecht ist ein Grundrecht und als solches in der Tiroler Landesordnung 1989 verankert. Zwar besteht keine Wahlpflicht mehr, dennoch ist es nach wie vor genauso wichtig, die Stimme abzugeben. Als Staatsbürgerin und Staatsbürger Österreichs können wir aktiv an der Demokratie mitwirken. Es ist unser Recht und ein Privileg, das wir nutzen sollen.

In der vorliegenden Landeszeitung finden Sie nützliche Informationen rund ums Wählen. Sie erfahren die wichtigsten Termine, wie man eine Wahlkarte beantragt, in einem Wahllokal wählt oder welche Fristen zu beachten sind. Ebenfalls wird auf die vielfältigen Aufgaben des Tiroler Landtags eingegangen. Darüber hinaus sind die wichtigsten Inhalte in Leichter Sprache verfügbar.

Im Namen des Landes Tirol sprechen wir unseren Dank all jenen aus, die sich der Wahl als Landtagsabgeordnete stellen und sich aktiv für unser Land einsetzen. Ebenfalls gilt unser Dank den vielen Menschen, die sich für die Organisation der Landtagswahl 2022 engagieren. Sie nehmen dafür nicht nur ihre freie Zeit in Anspruch, sondern übernehmen als Bürgerin und Bürger eine große Verantwortung für ihr Land.

Günther Platter
Landeshauptmann von Tirol

Sonja Ledl-Rossmann
Landtagspräsidentin

Fünf Fragen zur Tiroler Landtagswahl 2022

Am 25. September 2022 ist es wieder soweit: Die TirolerInnen sind aufgerufen, zur Urne zu schreiten und ihre Stimme abzugeben. Doch was wird am Wahlsonntag genau gewählt und wer ist wahlberechtigt? Hier finden Sie Antworten zu den wichtigsten Fragen rund um die Landtagswahl.



Fotos (6): Shutterstock

Wer wird bei der Landtagswahl gewählt?



Im Rahmen der Landtagswahl wird der Tiroler Landtag – das Parlament für Tirol – mit all seinen 36 Abgeordneten in einer unmittelbaren, freien, geheimen und persönlichen Wahl aufgrund des Verhältniswahlrechts neu gewählt: Je mehr Stimmen eine Wählergruppe – eine Partei – bei der Wahl erhält, desto mehr Abgeordnete darf sie in den Landtag entsenden.

Der neu gewählte Landtag wählt in Folge wiederum die Tiroler Landesregierung – also die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann, deren/dessen StellvertreterInnen und die LandesrätInnen (mehr dazu auf Seite 20). Zudem bestimmen die Parteien im Tiroler Landtag – je nach Stärkeverhältnis – auch die Tiroler VertreterInnen im Bundesrat.

Wussten Sie, dass...

... aktuell sechs Parteien im Tiroler Landtag vertreten sind? 13 der Abgeordneten sind derzeit Frauen, 23 sind Männer. Als erste Frau in der Geschichte ist Sonja Ledl-Rossmann seit 2018 Präsidentin des Tiroler Landtags.



Warum wird bereits am 25. September 2022 gewählt?



Regulär wird der Tiroler Landtag alle fünf Jahre gewählt. Nachdem sich der Landtag Ende Juni dieses Jahres durch eine Entscheidung mittels Zweidrittelmehrheit vorzeitig aufgelöst hat, findet am 25. September 2022 eine vorgezogene Landtagswahl statt. Ansonsten hätte die Wahl erst im Februar 2023 stattgefunden.

Wussten Sie, dass...

... 2022 die 18. Landtagswahl seit 1945 stattfindet? Die Geschichte des Landtags in Tirol reicht jedoch bis ins Mittelalter zurück. Mehr zur Entwicklung des Tiroler Landtags im Laufe der Jahrhunderte finden Sie auf Seite 22.



Wer darf wählen?



Bei der Landtagswahl 2022 sind alle österreichischen StaatsbürgerInnen wahlberechtigt, die ...

- ... spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben (also am Wahltag 16 Jahre oder älter sind),
- ... vom Wahlrecht nicht durch ein gerichtliches Urteil ausgeschlossen sind
- ... und die ihren Hauptwohnsitz mit Stichtag 28. Juni 2022 in Tirol haben
- ... oder ihren Hauptwohnsitz in den vergangenen zehn Jahren in Tirol hatten, jedoch aktuell im Ausland leben (sogenannte „AuslandstirolerInnen“).

Hinweis: „AuslandstirolerInnen“ können ihr Wahlrecht nur dann ausüben, wenn sie rechtzeitig einen Antrag auf Eintragung in die Wählererevidenz für Wahlberechtigte im Ausland bei ihrer ehemaligen Heimatgemeinde (das ist die Gemeinde des letzten Hauptwohnsitzes in Tirol) gestellt haben.

Wussten Sie, dass...

... insgesamt 535.112 Personen – davon 274.921 Frauen und 260.191 Männer – bei der Landtagswahl wahlberechtigt sind? Für insgesamt 3.653 ErstwählerInnen – also Personen, die zwischen dem 27. Februar und 25. September 2006 geboren sind – ist es der erste Urnengang überhaupt. Für 29.545 WählerInnen ist es die erste Landtagswahl, an der sie teilnehmen dürfen. Zudem haben sich 200 „AuslandstirolerInnen“ in die Wählererevidenz für Wahlberechtigte im Ausland eintragen lassen.



Wo kann man wählen?



Von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können Wahlberechtigte entweder...

- ... am Wahltag – also dem 25. September 2022 – in dem ihnen zugewiesenen Wahllokal (mehr Infos auf Seite 8).
- ... oder – wenn man am Wahltag voraussichtlich aus gesundheitlichen Gründen, wegen Ortsabwesenheit oder aus sonstigen Gründen verhindert sein sollte – im Vorfeld mittels Wahlkarte (mehr Infos auf Seite 12).
- ... oder vor einer Sonderwahlbehörde, der sogenannten „Fliegenden Wahlkommission“ (mehr Infos auf Seite 11).



Wussten Sie, dass...

... zur Beantragung und zur Einsendung der Wahlkarte Fristen zu beachten sind? Alle relevanten Fristen und genaue Informationen zum Ausfüllen der Wahlkarte finden Sie ab Seite 12.



Wo kann man die Wahlergebnisse nach der Wahl einsehen?



Am Wahltag werden die Wahlergebnisse der einzelnen Gemeinden nach Einlangen laufend eingepflegt und sind unter **wahlen.tirol.gv.at** abrufbar. Das vorläufige Endergebnis der Landtagswahl – inklusive Wahlkarten – liegt am Wahlabend, den 25. September 2022, vor.

Wussten Sie, dass...

... bereits am Wahltag die Wahlkarten mitausgezählt werden? Somit liegt schon am Abend des 25. Septembers ein vorläufiges Wahlergebnis inklusive Wahlkarten vor. Möglich ist dies durch die Änderung der Landtagswahlordnung, die 2017 in Kraft trat. Zuvor wurden Wahlkarten immer erst in den Folgetagen ausgezählt. Bei anderen Wahlen – etwa der Bundespräsidentenwahl – werden die Wahlkarten nach wie vor erst an den Folgetagen ausgezählt.



Welche Aufgaben hat der Tiroler Landtag?



Etwa alle zwei Monate kommen die 36 Landtagsabgeordneten zur meist zweitägigen Sitzung im Landhaus zusammen.

Über Gesetzesanträge debattieren und sie schlussendlich beschließen: Das ist wohl jene Aufgabe, die meist mit der Arbeit eines Parlaments verbunden wird. Tatsächlich übernimmt der Tiroler Landtag aber eine Fülle an unterschiedlichen Funktionen und Tätigkeiten – hier ein kleiner Überblick:

- **Wahl der Landesregierung**
Ohne Landtag kein Landeshauptmann/keine Landeshauptfrau und keine LandesrätInnen: Sämtliche Regierungsmitglieder werden von den Abgeordneten im Zuge ihres **ersten Zusammentreffens** nach der Landtagswahl – der sogenannten konstituierenden Sitzung – mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- **Ausschussarbeit**
Vieles, was in den Landtagssitzungen diskutiert wird, wurde bereits in den spezialisierten Ausschusssitzungen vorbereitet. In diesen Abgeordneten-Arbeitsgruppen werden unterschiedliche, so genannte Geschäftsgegenstände, behandelt – etwa Gesetzesanträge oder Berichte. Durch Abstimmung wird dann beschlossen, welche dieser Geschäftsgegenstände auf die **Tagesordnung der folgenden Landtagssitzung** kommen oder welche für die vorherige Einholung eines Berichts (Stellungnahme der Landesregierung) ausgesetzt werden. Die Ausschüsse setzen sich gemäß den Mehrheitsverhältnissen im Landtag zusammen. Gewählt werden die Ausschussmitglieder von allen 36 Landtagsabgeordneten jeweils zu Beginn der Gesetzgebungsperiode – und das für fünf Jahre. Alle wichtigen Bereiche der Politik werden in der Ausschussarbeit abgedeckt. Es gibt zum Beispiel Ausschüsse für Finanzen, Wohnen, Arbeit, Wirtschaft oder Bildung.
- **Gesetzgebung**
Nachdem ein Antrag im Ausschuss beschlossen worden ist, gelangt er auf die Tagesordnung der nächsten Landtagssitzung. Dort erstattet ein **Mitglied des führenden** (= hauptzuständigen) **Ausschusses einen Bericht** und stellt einen Antrag auf Annahme oder Ablehnung eines

Antrags. Es folgt eine **Debatte** in freier Rede mit anschließender **Abstimmung**. Es können noch Abänderungen des ursprünglichen Antrags erfolgen. Um beschlossen oder abgelehnt zu werden, reicht in der Regel die einfache Mehrheit, wobei mindestens die Hälfte aller 36 Abgeordneten bei der Abstimmung anwesend sein muss. Bei Landesverfassungsgesetzen oder Landesgesetzen mit Verfassungsbestimmungen müssen mindestens zwei Drittel der Abgeordneten im Saal sein und es muss eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erreicht werden. Enthaltungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen, die Abgeordneten müssen mit „Ja“ oder „Nein“ stimmen. Zudem landen auch Regierungsvorlagen, also Anträge der Landesregierung, zur Abstimmung im Tiroler Landtag.

• **Kontrolle**

Eine weitere Aufgabe der Landtagsabgeordneten ist es, die Arbeit der Landesregierung zu kontrollieren. Dafür stehen ihnen unterschiedliche „Werkzeuge“ zur Verfügung, etwa das **Fragerecht** (auch Interpellationsrecht genannt). Jeder Mandatarin/jedem Mandatar ist es dabei möglich, einem Regierungsmitglied über Angelegenheiten seines Aufgabebereichs schriftlich oder mündlich Fragen zu stellen. Diese müssen verpflichtend beantwortet werden. Zudem haben Abgeordnete das Recht, gewisse **Informationen** zu Beschlüssen der Landesregierung einzufordern bzw. Akteneinsicht zu nehmen. Mittels sogenannter Entschließungen können an die Regierung auch **Wünsche über die Führung** der Landesverwaltung gerichtet werden. Den Abgeordneten ist es auch möglich, einen **Untersuchungsausschuss** einzusetzen. Dazu bedarf es mindestens zehn Abgeordneter, die einen solchen fordern. Das Misstrauensvotum gegen die gesamte Landesregierung oder einzelne Mitglieder ist

das schärfste „Werkzeug“, das zur Verfügung steht. Und nicht zuletzt obliegt dem Landtag auch die sogenannte Gebarungskontrolle – dazu unten mehr.

• **Budgethoheit**

Die Landesregierung erstellt zwar den Budgetentwurf, ihn zu beschließen ist aber Aufgabe des Landtags. Zudem kontrollieren die Abgeordneten auch laufend die Einhaltung des Budgetvoranschlags. Das ist die sogenannte Gebarungskontrolle. Unterstützt werden die 36 Abgeordneten dabei durch den **Landesrechnungshof**, der als weisungsfrei agierendes Organ des Landtags die Verwendung öffentlicher Mittel auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit kontrolliert.

• **Mitwirkung an europäischen Gesetzesvorhaben**

Der Tiroler Landtag kann, wenn Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration die Gesetzgebungskompetenz des Landes Tirol betreffen, eine **Entschließung** dazu verfassen. Die Landesregierung ist im Rahmen des sogenannten Länderbeteiligungsverfahrens angehalten, diesen Standpunkt bei der Abfassung einer Stellungnahme des Landes Tirol an den Bund zu vertreten.

• **Die Landtagsorgane**

Mit dem Landesrechnungshof sowie der Landesvolksanwältin verfügt der Landtag zudem über zwei Prüf- bzw. Beratungseinrichtungen, die unabhängig agieren und auch von der Landesregierung keine Weisungen entgegennehmen. Während der Rechnungshof den Landtag bei seinen Kontrollaufgaben unterstützt, nimmt die Landesvolksanwältin mit ihrem Team Beschwerden über die Landesverwaltung entgegen bzw. fungiert auch als Beratungsstelle.

• **Petitionen**

Jede Bürgerin/jeder Bürger hat in

Der Landtag in Zahlen:

- **67:** An so vielen Sitzungstagen traf sich der Tiroler Landtag in der noch laufenden Gesetzgebungsperiode (2018 bis 2022).
- **1725:** In diesem Jahr wurde mit dem Bau des barocken Alten Landhauses begonnen.
- **6:** Sechs unterschiedliche Fraktionen sitzen aktuell im Tiroler Landtag: Tiroler Volkspartei, SPÖ, FPÖ, Grüne, Liste Fritz und NEOS.
- **2:** Zwei Frauen wurden 1919 in den ersten republikanischen Landtag gewählt: Karoline Wageneder und Maria Ducia.
- **322.379:** Bei der vergangenen Landtagswahl am 25. Februar 2018 nahmen 322.379 TirolerInnen teil, das entspricht einer Wahlbeteiligung von 60 Prozent.
- **8:** Seit 1945 bekleideten acht LandtagspräsidentInnen das zweithöchste Amt Tirols, die aktuelle Präsidentin Sonja Ledl-Rossmann ist dabei die erste Frau in dieser Funktion.
- **3:** So viele Untersuchungsausschüsse gab es bisher in Tirol, der bislang letzte beschäftigte sich 2019/20 mit der Tiroler Soziale Dienste GmbH (TSD).
- **101:** Vor 101 Jahren, am 8. November 1921, verabschiedete der Tiroler Landtag die erste republikanische Verfassung des Landes, die Tiroler Landesordnung (TLO).

Weitere Infos auf der Website www.tirol.gv.at/landtag:



Folge dem Tiroler Landtag auf Instagram! [@tiroler_landtag](https://www.instagram.com/tiroler_landtag)



Tirol das Recht, Petitionen im Tiroler Landtag einzubringen und so Anliegen direkt an die Volksvertretung zu adressieren. Diese werden dann im zuständigen Petitionsausschuss behandelt. Das Formular dazu ist unter www.tirol.gv.at/landtag/petitionen abrufbar. ■

Maximilian Oswald

Die Wahl im Wahllokal – das ist zu beachten

Wie vergebe ich eine Vorzugsstimme? Muss ich die Wahlkabine alleine betreten und darf ich meinen ausgefüllten Stimmzettel fotografieren und in sozialen Netzwerken veröffentlichen? Wenn Sie am Wahlsonntag, den 25. September 2022, zur Urne schreiten, ist einiges zu beachten. Auf den folgenden Seiten finden Sie wichtige Tipps für die gültige Wahl im Wahllokal.



Lichtbildausweis nicht vergessen!

Jede/r WählerIn muss vor Abgabe der Stimme einen Identitätsnachweis erbringen. Nehmen Sie daher zur Wahl im Wahllokal einen amtlichen Lichtbildausweis (wie Reisepass, Führerschein oder Personalausweis) oder eine sonstige amtliche Urkunde mit, um sich ausweisen zu können.

Wer eine „amtliche Wahlinformation“ erhalten hat, kann diese zusätzlich zum amtlichen Lichtbildausweis mitbringen, um der Wahlbehörde die Arbeit zu erleichtern.

Das richtige Wahllokal aufsuchen

In jeder der 277 Tiroler Gemeinden findet sich ein Wahllokal – in größeren Gemeinden können es auch mehrere sein.

Am Wahltag dürfen Sie jedoch nicht irgendein Wahllokal aufsuchen, sondern nur das in jener Gemeinde, in der Sie auch im Wählerverzeichnis gelistet sind (Sie sind dort gelistet, wo Sie zum Stichtag 28. Juni 2022 Ihren Hauptwohnsitz gemeldet hatten).

In Gemeinden mit mehreren Wahllokalen müssen Sie das Wahllokal jenes Wahlsprengels aufsuchen, in dessen Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind.

Informationen zur Adresse bzw. den Öffnungszeiten Ihres Wahllokals bekommen Sie von Ihrer Gemeinde. Einen Überblick aller Wahllokale und Öffnungszeiten finden Sie zudem unter **wahlen.tirol.gv.at**. (Hinweis: Die endgültige Festlegung aller Wahllokale und Öffnungszeiten erfolgt durch die Gemeinden bis spätestens 15. September 2022).

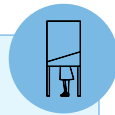
Wählen mit Hund und Katze

Wählen in Begleitung von Hund Bello oder Katze Mitzi, ist das eigentlich erlaubt? Ja!

Die Mitnahme von Haustieren in das Wahllokal ist gesetzlich nicht geregelt. Ob man ein Haustier zum Wählen mitnehmen darf, ist daher immer von der jeweiligen Hausordnung, welche die einzelnen Gemeinden erlassen, abhängig. Informieren Sie sich daher direkt bei Ihrer Gemeinde!

Anmelden bei der Wahlbehörde

Wenn Sie am Wahlsonntag das Wahllokal betreten, müssen Sie sich zunächst bei der Wahlbehörde anmelden: Nennen Sie Ihren Namen, Ihre Wohnadresse und zeigen Sie Ihren Lichtbildausweis vor. Die Wahlbehörde prüft nun, ob Sie im Wählerverzeichnis registriert sind. Anschließend erhalten Sie von der Wahlbehörde einen Stimmzettel und ein Kuvert. Mit diesen betreten Sie anschließend eine freie Wahlkabine.



Die Wahlkabine – wer darf mit?

Ein wichtiger Aspekt der Wahl ist das Wahlgeheimnis. Um dieses zu schützen, füllen Sie den Stimmzettel in einer Wahlkabine aus. Die Wahlkabine ist daher prinzipiell alleine zu betreten. So wird sichergestellt, dass die Wahl geheim und unbeeinflusst getroffen wird. Ausnahmen gelten für Kleinkinder und Begleitpersonen von WählerInnen mit Beeinträchtigungen.

Die Stimme abgeben: So wählen Sie gültig

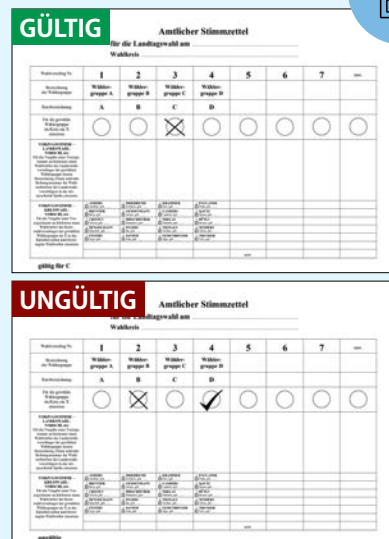
Im Zuge der Landtagswahl 2022 können Sie maximal einer Wählergruppe (= Partei) Ihre Stimme geben. Zudem können Sie einzelne KandidatInnen mit einer Vorzugsstimme unterstützen.

SO IST ES GÜLTIG:

Entscheidend für die gültige Stimmabgabe ist, dass der WählerInnenwille klar erkennbar wird – am besten durch das Setzen eines Kreuzes im entsprechenden Kreis unterhalb der jeweiligen Wählergruppe. Theoretisch sind neben dem Kreuz jedoch auch andere Zeichen im Kreis zur Abgabe der Stimme erlaubt. Ebenfalls als klarer WählerInnenwille erkennbar sind das Anhängen bzw. das Unterstreichen einer Wählergruppe oder auch das Durchstreichen aller Listen bis auf eine.

SO WIRD IHRE STIMME UNGÜLTIG:

Man darf den Kreis nur bei einer Wählergruppe markieren, sonst wird die Stimme ungültig. Ungültig ist der Stimmzettel auch, wenn alle Wahlvorschläge durchgestrichen werden oder ein anderer als der amtliche Stimmzettel verwendet wird. Auch wenn der Stimmzettel durch Abreißen eines Teils derart beschädigt wurde, sodass nicht mehr erkennbar ist, welche Wählergruppe gewählt wurde, ist die Stimme ungültig. Dasselbe gilt, wenn aus den angebrachten Zeichen nicht eindeutig hervorgeht, welcher Wählergruppe Sie Ihre Stimme geben wollten.

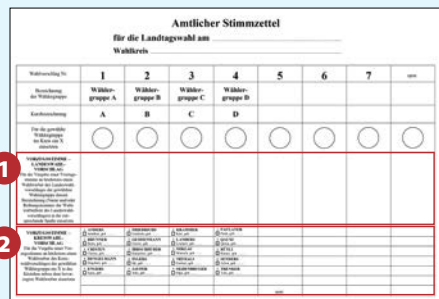


Vorzugsstimmen vergeben

Neben der Wahl einer Wählergruppe können Sie bei der Landtagswahl auch einzelne KandidatInnen mit einer Vorzugsstimme unterstützen und so deren Chancen erhöhen, in den Landtag einzuziehen. KandidatInnen können sowohl auf dem Landeswahlvorschlag (ganz Tirol) als auch auf dem Kreiswahlvorschlag (bezirkswest) gereiht sein. Sie können maximal eine/n KandidatIn des Landeswahlvorschlags und eine/n KandidatIn des Kreiswahlvorschlags (aus Ihrem Bezirk) mit einer Vorzugsstimme unterstützen.

Achtung: Sie können nur Vorzugsstimmen für KandidatInnen vergeben, die zu jener Wählergruppe gehören, welche Sie auch gewählt haben!

- 1 Um eine/n KandidatIn auf dem **Landeswahlvorschlag** mit einer Vorzugsstimme zu unterstützen, tragen Sie den Namen der KandidatIn oder deren Reihungsnummer in der dafür vorgesehenen freien Spalte unterhalb der gewählten Wählergruppe ein. Die dafür zur Wahl stehenden KandidatInnen der Landeswahlvorschläge und deren Reihungsnummern sind auf einem in der Wahlzelle und im Wahllokal ausgehängten Plakat abgedruckt. Wenn Sie den Namen der Person, welcher Sie eine Vorzugsstimme geben möchten falsch schreiben oder nur den Nachnamen angeben, zählt die Vorzugsstimme, wenn erkennbar ist, welche Person gemeint ist.
- 2 Die jeweiligen KandidatInnen auf dem **Kreiswahlvorschlag** sind auf dem Stimmzettel namentlich unterhalb der Wählergruppen, der sie angehören, angeführt. Ihre Vorzugsstimme vergeben Sie, indem Sie den entsprechenden Kreis neben dem Namen ankreuzen.





Stimmzettel falsch ausgefüllt

– was jetzt?

Eine kurze Unaufmerksamkeit und schon ist es passiert: Der Stimmzettel wurde falsch ausgefüllt. Sollte Ihnen beim Ausfüllen des Stimmzettels ein Fehler unterlaufen sein, bekommen Sie von der Wahlbehörde einen neuen. Der fehlerhaft ausgefüllte Stimmzettel muss vor der Wahlbehörde zerrissen und selbst entsorgt werden.

Hinweis: Dies ist nur so lange möglich, bis Sie den Stimmzettel in die Wahlurne geworfen haben. Danach können Sie keinen neuen Stimmzettel mehr anfordern.

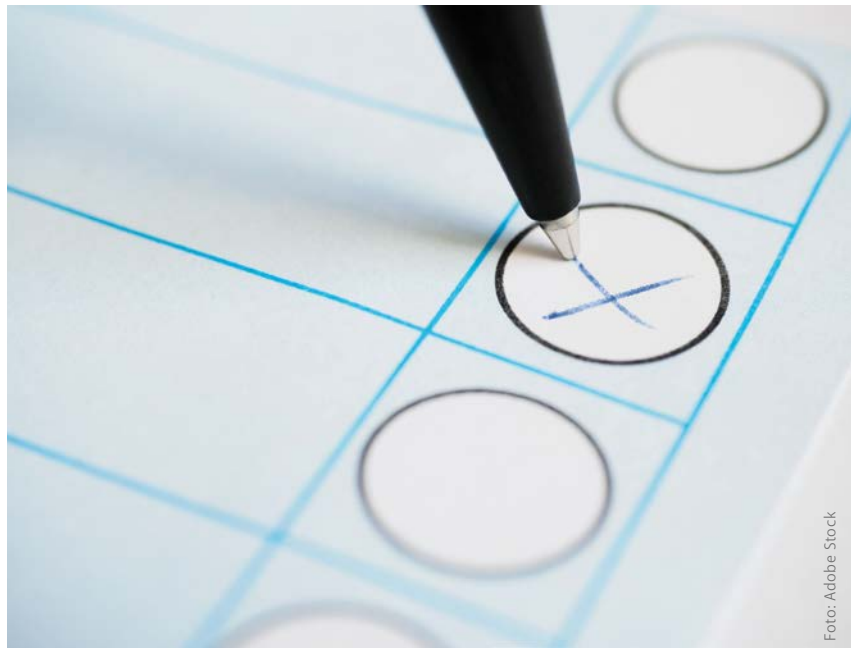


Foto: Adobe Stock



#LTW22 – Wahlen und Social Media

Handy nehmen, Stimmzettel fotografieren, auf Social Media posten – doch ist es überhaupt erlaubt, den ausgefüllten Stimmzettel zu fotografieren und online zu teilen? Ja.

Die freiwillige Veröffentlichung des individuellen Wahlverhaltens stellt keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl dar. Es ist also jeder und jedem frei überlassen, ihren/seinen ausgefüllten Stimmzettel zu fotografieren und etwa in sozialen Netzwerken zu posten. Überlegen Sie jedoch genau, ob Sie Ihre Wahlentscheidung auch tatsächlich veröffentlichen möchten. Darüber hinaus dürfen Sie sich grundsätzlich auch während des Einwerfens des Wahlkuverts filmen bzw. fotografieren.

Achtung: Andere Personen, welche keine Zustimmung zum Filmen bzw. Fotografieren erteilt haben, dürfen jedoch nicht gezeigt werden!

Die wichtigsten Informationen und Hintergründe zur Wahl finden Sie laufend unter www.tirol.gv.at/landtagswahl2022 sowie auf den Social Media-Kanälen des Landes Tirol (@unserlandtirol):



Das ist am Wahlsonntag verboten

Damit Sie am Wahlsonntag unbeeinflusst und in aller Ruhe Ihre Wahl treffen können, gibt es einige Dinge, die im und um das Wahllokal verboten sind: JournalistInnen dürfen – insofern sie nicht selbst ihr Wahlrecht ausüben – das Wahllokal nicht betreten. Das heißt: Interviews mit WählerInnen dürfen nur außerhalb des Wahllokals geführt werden. Wichtig zu beachten ist zudem das Recht auf das Wahlgeheimnis. Kein/e WählerIn muss ihre/seine Wahl preisgeben. In unmittelbarer Nähe zum Wahllokal ist am Wahlsonntag jegliche Wahlwerbung verboten. Ebenfalls nicht erlaubt sind Ansammlungen von Menschen sowie das Tragen von Waffen (davon ausgenommen sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes).



Fun-Fact: Das Verbot, am Tag vor der Wahl und am Wahlsonntag Alkohol auszuschenken, wurde bereits 1979 aufgehoben. Dennoch empfehlen wir, die Stimmabgabe nüchtern und im vollen Besitz der geistigen Kräfte durchzuführen.

Barrierefrei wählen



Barrierefreiheit ist auch bei der Tiroler Landtagswahl 2022 ein wichtiges Thema.

Freie und geheime Wahlen sind eine Grundlage der Demokratie. Damit bei der Landtagswahl wirklich auch alle Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können, gibt es mehrere Möglichkeiten zum barrierefreien Wählen.

Die Wahllokale sind auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und Personen mit Kinderwägen gut erreichbar. Die meisten Wahllokale in Tirol sind barrierefrei – bei den Gemeinderatswahlen im Frühjahr 2022 waren es bereits über 90 Prozent. In allen anderen Fällen wird Hilfe angeboten, etwa durch Bereitstellung von Rampen. Nähere Informationen zur Barrierefreiheit in Ihrem Wahllokal finden Sie unter wahlen.tirol.gv.at oder direkt bei Ihrer Gemeinde.

Für die Wahl selbst dürfen Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen eine Begleitperson bestimmen,

welche Sie beim Wahlprozess unterstützt. Für blinde und schwer sehbehinderte WählerInnen gibt es zudem Stimmzettelschablonen (mit Kurzbezeichnung der Wählergruppen in Brailleschrift) und geeignete Leitsysteme nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten. Zudem sind die Kreis- und Landeswahlvorschläge digital barrierefrei im Internet unter www.tirol.gv.at/landtagswahl2022 abrufbar. Dort finden sich auch weitere digital barrierefreie Informationen zur Landtagswahl.

Fliegende Wahlkommission

Für Personen, die aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen am Wahltag nicht selbst in das Wahllokal gehen können, gibt es in jeder Gemeinde eine Sonderwahlbehörde – die sogenannte Fliegende Wahlkommission: Diese kommt am Wahltag direkt ins Haus des/der Wahlberechtigten. Der Antrag für die

Fliegende Wahlkommission kann bis **spätestens Freitag, 23. September 2022, 14 Uhr** schriftlich oder mündlich in der Gemeinde erfolgen, in der die/der WählerIn im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Inhalte in Leichter Sprache

Teil der Barrierefreiheit ist zudem die Bereitstellung von wichtigen Informationen für Menschen mit Lernschwierigkeiten. Alle Informationen rund um die Landtagswahl 2022 sind daher auch in leicht verständlicher Sprache – in sogenannter Leichter Sprache – verfügbar. Texte in Leichter Sprache werden von eigens ausgebildeten ÜbersetzerInnen anhand klarer Regeln aufgearbeitet. Alle Informationen rund um die Tiroler Landtagswahl 2022 in Leichter Sprache finden Sie auf den Seiten 14 bis 19 oder online unter www.tirol.gv.at/landtagswahl2022. ■

Konrad Pölzl

Wählen von zu Hause aus – Wahl mittels Wahlkarte

Sie sind am Wahltag auf Urlaub, auf Dienstreise oder aus anderen Gründen verhindert? Kein Problem, wählen können Sie trotzdem! Denn alle Wahlberechtigten, die es am Wahltag voraussichtlich nicht schaffen werden, ihre Stimme persönlich im Wahllokal abzugeben, können stattdessen auch mittels Wahlkarte wählen. Wie das funktioniert, lesen Sie hier.

SCHRITT 1: BEANTRAGEN EINER WAHLKARTE

Bis zum 23. September 2022 können

Sie noch unter Angabe des Abwesenheitsgrundes eine Wahlkarte beantragen. Der Antrag muss in jener Gemeinde gestellt werden, wo Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Im Regelfall ist das die Gemeinde, in der Sie leben. „AuslandstirolerInnen“ können den Antrag auf eine Wahlkarte in ihrer ehemaligen Heimatgemeinde (das ist die Gemeinde des letzten Hauptwohnsitzes in Tirol) stellen.

**Die Wahlkarte können Sie...
... schriftlich bis spätestens Diens-**

tag, 20. September 2022, beantragen. Beachten Sie dabei bitte die Dauer des Postweges und legen Sie eine Kopie eines Lichtbildausweises (Pass, Personalausweis oder Führerschein) bei. Im Falle einer elektronischen Beantragung – etwa per E-Mail – ist die Identität ebenfalls mit einer qualifizierten elektronischen Signatur bzw. mit einem Scan eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen amtlichen Urkunde glaubhaft zu machen.

... mündlich bis spätestens Freitag, 23. September 2022, 14 Uhr, beantragen. Bei einer mündlichen Beantragung beachten Sie bitte die Öffnungszeiten Ihres Gemeindeamtes und bringen Sie einen Lichtbildausweis (Pass, Personalausweis oder Führerschein) mit. Alternativ kann auch eine von Ihnen schriftlich bevollmächtigte Person die Wahlkarte für Sie in der Gemeinde abholen. In diesem Fall geben Sie der bevollmächtigten Person eine Kopie ihres Lichtbildausweises mit.

Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich.

SCHRITT 2: WAHLKARTE AUSFÜLLEN

Nach der Beantragung bekommen Sie die Wahlkarte samt Wahlkuvert und dem amtlichen Stimmzettel per Post zugestellt.

Dann ist es ganz einfach: Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausfüllen, in das Wahlkuvert legen und dieses wiederum in die Wahlkarte geben. **Ganz wichtig:** Wahlkarte gut verschließen und Ihre Unterschrift im dafür vorgesehenen Feld nicht vergessen!

Was es beim Ausfüllen des Stimmzettels alles zu beachten gilt, finden Sie auf Seite 9.



Foto: Land Tirol/Pözl

Wenn Sie am Wahltag voraussichtlich aus gesundheitlichen Gründen, wegen Ortsabwesenheit oder aus sonstigen Gründen verhindert sein sollten, können Sie auch mittels Wahlkarte von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

SCHRITT 3: WAHLKARTE ABGEBEN

Nach dem Ausfüllen der Wahlkarte müssen Sie diese wieder in jener Gemeinde abgeben, wo Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind und in der Sie die Wahlkarte auch bereits beantragt haben.

Die ausgefüllte Wahlkarte können Sie ...

... **persönlich bis spätestens Freitag, 23. September 2022, 14 Uhr**, während der Amtsstunden in Ihrer Gemeinde abgeben. Zudem kann sie auch eine von Ihnen beauftragte Person im Gemeindeamt vorbeibringen.

... **per Post an die Gemeinde schicken**. Die Empfängeradresse ist bereits aufgedruckt. Das Porto übernimmt das Land Tirol – für Sie entstehen keine Kosten. Achtung: Ihre Wahlkarte muss bis **spätestens Freitag, 23. September 2022**, in der Gemeinde einlangen. Schicken Sie diese daher rechtzeitig ab!

... **am Wahltag in Ihrem Wahllokal abgeben**. Entweder von einer anderen Person oder – sollten Sie es doch noch rechtzeitig schaffen – von Ihnen selbst. Achtung: Die Wahlkarte können Sie nur jenem Wahllokal abgeben, wo Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. In anderen Wahllokalen können Sie die Wahlkarte nicht abgeben. ■

Konrad Pözl

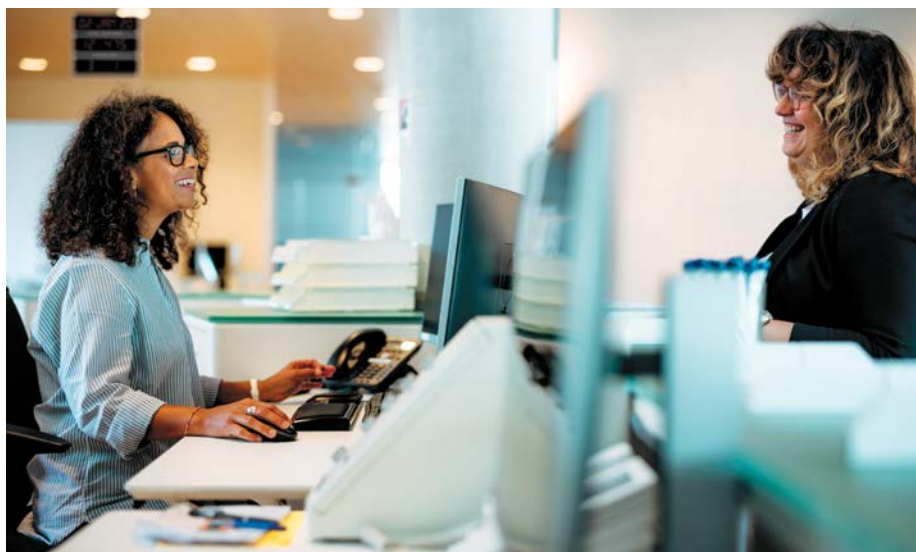
Ich habe meine Wahlkarte verloren, was kann ich tun?

Verlieren Sie Ihre Wahlkarte vor der Abgabe bei der Gemeinde, kann Ihnen kein Ersatz ausgestellt werden. Passen Sie also gut auf die Wahlkarte auf! Sollte Ihre Wahlkarte hingegen unbrauchbar werden, also stark beschädigt sein oder Ähnliches, können Sie die Wahlkarte, solange diese noch nicht zuglebt und die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben ist, in Ihrer Gemeinde gegen eine Neue eintauschen.



Fotos (3): Shutterstock

Vergessen Sie nicht auf Ihre Unterschrift, bevor Sie die Wahlkarte abgeben.



Eine Wahlkarte können Sie entweder schriftlich oder mündlich in Ihrer Gemeinde beantragen – beachten Sie die jeweiligen Fristen.



Die Wahlkarte können Sie entweder persönlich, per Post oder am Wahltag direkt in Ihrem Wahllokal abgeben.

DIESE SEITE IST IN LEICHT VERSTÄNDLICHER SPRACHE GESCHRIEBEN.

Landtags-Wahl in Tirol am 25. September 2022 Informationen in einfacher Sprache

Am 25. September 2022 wählen die Tirolerinnen und Tiroler einen neuen Landtag.

Der Landtag ist Teil der Demokratie in Österreich. Demokratie heißt, dass die Bevölkerung bei wichtigen Entscheidungen mitbestimmen kann.

Es können aber nicht alle Tirolerinnen und Tiroler zugleich miteinander reden. Deshalb wählt das Volk 36 Personen als Vertreterinnen und Vertreter.

Diese Personen nennt man Abgeordnete zum Tiroler Landtag.

Die Wahl zum Tiroler Landtag findet normalerweise alle 5 Jahre statt. Aber es kommt vor, dass sich der Landtag vorher auflöst. Dann sind die Wahlen früher. Das nennt man „vorgezogene Wahlen“.

Deshalb darf die Tiroler Bevölkerung bei der Wahl am 25. September 2022 wieder entscheiden, wer in den nächsten 5 Jahren im Landtag mitbestimmen soll.



In diesem Sitzungssaal diskutieren die Mitglieder des Landtags wichtige Entscheidungen für das Land Tirol.

Welche Aufgaben hat der Landtag?

Der Landtag diskutiert alle wichtigen Entscheidungen für das Land Tirol.

Die Abgeordneten zum Tiroler Landtag beschließen die Landes-Gesetze. Das sind Gesetze, die nur in Tirol gültig sind.

Der Landtag kontrolliert die Verwaltung. Die Landes-Verwaltung muss darauf achten, dass sich alle an die Gesetze halten.

Die Landtags-Abgeordneten wählen die Mitglieder der Landes-Regierung. Und den Landtags-Präsidenten oder die Landtags-Präsidentin.

Die Landes-Regierung setzt die Landes-Gesetze durch. Die Landes-Regierung bereitet auch neue Gesetze und Verordnungen vor.

Der Landtags-Präsident oder die Landtags-Präsidentin leitet die Landtags-Sitzungen. Das heißt, er oder sie sorgt für einen ordentlichen Ablauf bei den Sitzungen.



Die Landes-Regierung setzt die Landes-Gesetze durch.

DIESE SEITE IST IN LEICHT VERSTÄNDLICHER SPRACHE GESCHRIEBEN.

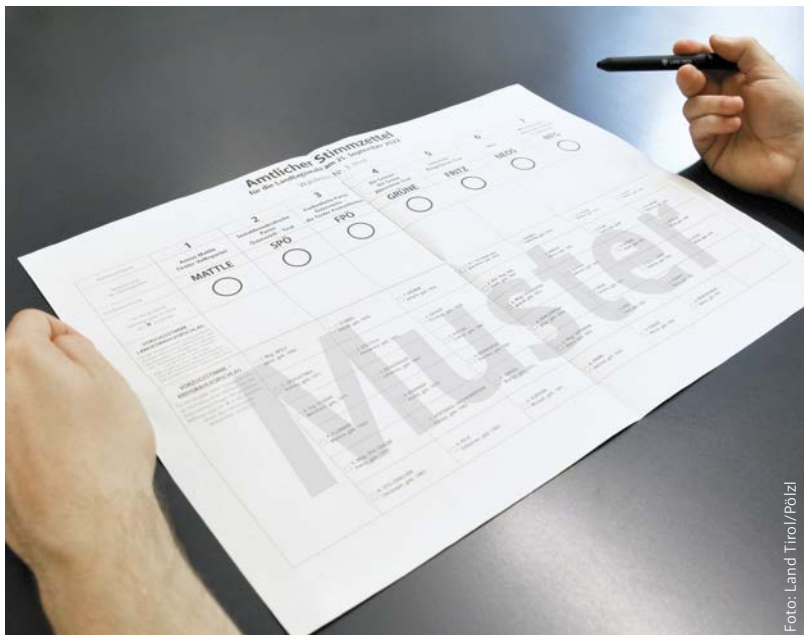


Foto: Land Tirol/Pözl

Wie wähle ich gültig?

Zur Wahl nimmt man einen gültigen Licht-Bild-Ausweis mit. Das kann zum Beispiel ein Reisepass, ein Führerschein oder ein Personal-Ausweis sein.

Nach der Ausweis-Kontrolle bekommt man von den Mitgliedern der Wahl-Behörde einen Stimm-Zettel. Mit dem Stimm-Zettel geht man in die Wahl-Kabine. In die Wahl-Kabine darf sonst niemand mitgehen. So ist sichergestellt, dass jede Wählerin und jeder Wähler ganz alleine entscheidet, wer die Wahl-Stimme bekommt. Eine Begleitung in die Wahl-Kabine ist nur in wenigen Ausnahme-Fällen erlaubt.

In der Wahl-Kabine ist eine kleine Schreib-Fläche. Und es gibt einen Stift. Niemand muss eigene Schreib-Sachen mitbringen.

Auf dem Stimm-Zettel stehen die Namen von allen Parteien, die man wählen kann. Unter den Namen sind Kreise. Hier macht man ein Kreuz bei der Partei, die man wählen will.

Man darf auf dem Stimm-Zettel nur ein Kreuz bei einer Partei machen. Sonst ist der Stimm-Zettel ungültig und zählt nicht mit.

Vorzugs-Stimmen

Alle Wählerinnen und Wähler können auch Vorzugs-Stimmen vergeben. Politikerinnen und Politiker mit vielen Vorzugs-Stimmen kommen nach der Wahl auf den Wahl-Listen der Parteien weiter nach vorne.

Personen mit vielen Vorzugs-Stimmen haben mehr Chancen, dass sie Abgeordnete werden.

Eine Vorzugs-Stimme kann man vergeben, wenn man den Namen der gewünschten Person in die Spalte bei der gewählten Partei schreibt. Oder man schreibt die Reihungs-Nummer in diese Spalte. Die Reihungs-Nummer findet man auf einem Zettel in der Wahl-Kabine.

Eine zweite Vorzugsstimme kann man für Politikerinnen und Politiker aus der Region vergeben. Das politisch richtige Wort dafür ist Wahl-Kreis.

Die Namen von den Politikerinnen und Politikern aus dem Wahl-Kreis stehen schon auf dem Wahl-Zettel. Will man jemanden aus dieser Liste wählen, macht man ein Kreuz beim Namen der gewünschten Person.

DIESE SEITE IST IN LEICHT VERSTÄNDLICHER SPRACHE GESCHRIEBEN.

Die Wahl ist geheim

Damit das Wahl-Geheimnis sicher ist,
bekommen alle Wählerinnen und Wähler
zum Stimm-Zettel ein Kuvert.

Man steckt den Stimm-Zettel
noch in der Wahl-Kabine in das Kuvert.

So sieht niemand,
welche Partei man gewählt hat.

Das Kuvert darf man selbst in die Wahl-Urne werfen.

Man darf das Kuvert aber auch
einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Wahl-Behörde geben.

Die Wahl-Urne ist eine große Kiste,
in der bis zum Ende der Wahl
alle Stimm-Zettel gesammelt werden.

Am Ende vom Wahl-Tag werden alle Stimm-Zettel genau kontrolliert.

Alle gültigen Stimm-Zettel werden
nach den gewählten Parteien geordnet.

Dann wird gezählt,
wie viele Stimmen jede Partei bekommen hat.

Zu Hause wählen

Für Personen, die am Wahl-Tag
nicht in das Wahl-Lokal gehen können,
gibt es eine Sonder-Wahl-Behörde.
Ein anderer Begriff dafür ist „Fliegende Wahl-Kommission“.
Dann kommt die Wahl-Behörde
zu den Wahl-Berechtigten nach Hause.

Diese Ausnahme gilt, wenn

- jemand aus Alters-Gründen
nicht in das Wahl-Lokal gehen kann,
- jemand aus Krankheits-Gründen
nicht in das Wahl-Lokal gehen kann
- oder es andere wichtige Gründe gibt.

Der Haus-Besuch der „Fliegenden Wahl-Kommission“
ist nur dann möglich,
wenn man am Wahl-Tag in der Gemeinde ist,
wo man im Wähler-Verzeichnis eingetragen ist.

Den Antrag für den Besuch der Sonder-Wahl-Behörde
muss man bis spätestens 14.00 Uhr am 23. September 2022 stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder mündlich sein.
Den Antrag muss man in der Gemeinde machen,
in der man im Wähler-Verzeichnis steht.



Das Kuvert mit dem ausgefüllten Stimm-Zettel
kommt in die Wahl-Urne.



Hausbesuch der "Fliegenden Wahl-Kommission"

DIESE SEITE IST IN LEICHT VERSTÄNDLICHER SPRACHE GESCHRIEBEN.

Wer darf wählen?

Wählen dürfen alle österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die

- am Wahl-Tag 16 Jahre alt sind und
- ihren Haupt-Wohnsitz in Tirol haben.

Der Haupt-Wohnsitz ist dort, wo man die meiste Zeit lebt und arbeitet.

Wo darf man wählen?

Alle Wahl-Berechtigten bekommen eine amtliche Wahl-Information zugeschickt. Darin stehen die Adresse vom Wahl-Lokal und die Öffnungs-Zeiten.

Das Wahl-Lokal ist immer in der Gemeinde, in der man seinen Wohnsitz hat.

Wenn man am Wahl-Tag nicht in seiner Heimat-Gemeinde ist, kann man mit einer Wahl-Karte wählen.

Warum ist wählen wichtig?

Die 36 Abgeordneten vom Tiroler Landtag treffen alle wichtigen Entscheidungen für die gesamte Bevölkerung in Tirol. Da gibt es natürlich auch viele verschiedene Interessen.

Die Wählerinnen und Wähler können bei der Wahl entscheiden, welche Interessen ihnen am wichtigsten sind.

Und von welchen Personen sie glauben, dass sie sich am besten für das Land und die Menschen im Land einsetzen.

Das nennt man auch Mitsprache-Recht oder demokratisches Recht.

Die Entscheidung, wen man wählen soll, ist oft nicht ganz einfach.

Oft hilft es, wenn man sich selbst ein paar Fragen stellt.

Wie zum Beispiel:

Welche Partei oder Person hat die besten Ideen für die Zukunft von Tirol?

Wer setzt sich besonders für die Themen ein, die mir wichtig sind?

Wichtig ist, dass man wählen geht.

Denn wer nicht wählen geht, lässt alle anderen entscheiden was in Tirol passiert.

Demokratie ist ein griechisches Wort.

In einer Demokratie entscheidet das Volk durch Wahlen und Volks-Abstimmungen.

Das Volk sind alle Bürgerinnen und Bürger eines Landes.



Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Hilfe.

Barrierefrei wählen

Die meisten Wahl-Lokale in den Tiroler Gemeinden sind barrierefrei.

In allen anderen Fällen müssen Menschen mit Behinderungen Hilfe bekommen. Zum Beispiel kann man bei Stufen eine Rampe auflegen. Dann kommen auch Menschen im Rollstuhl ins Wahl-Lokal.

Für blinde oder schwer sehbehinderte Wählerinnen und Wähler gibt es Stimm-Zettel-Schablonen. Schablonen sind Hilfs-Mittel, die das Ausfüllen vom Stimm-Zettel leichter machen.

Bei der letzten Landtags-Wahl im Jahr 2018 waren alle Wahl-Lokale in 203 von damals insgesamt 279 Tiroler Gemeinden barrierefrei.

DIESE SEITE IST IN LEICHT VERSTÄNDLICHER SPRACHE GESCHRIEBEN.

Auslands-Tirolerinnen/Auslands-Tiroler

Tirolerinnen und Tiroler, die für eine Zeit im Ausland leben, nennt man Auslands-Tirolerinnen und Auslands-Tiroler.

Das gilt aber nur, wenn der Haupt-Wohnsitz vor der Übersiedlung ins Ausland in Tirol war.

Diese Personen können sich in die sogenannte Wähler-Evidenz eintragen lassen.

Das müssen sie in der Gemeinde machen, in der sie früher ihren Haupt-Wohnsitz gehabt haben.

Es gibt eine eigene Wähler-Evidenz für wahlberechtigte Personen, die im Ausland leben.

Nur wer in dieser Wähler-Evidenz eingetragen ist, kann eine Wahl-Karte bekommen.

Die Wahl-Karte muss man dann rechtzeitig wieder an die Gemeinde zurückschicken, von der man die Wahl-Karte bekommen hat.

Wer darf mit in die Wahl-Kabine?

In einer echten Demokratie müssen Wahlen geheim und frei sein. Deshalb darf niemand bei der Wahl zusehen oder beim Ausfüllen des Stimm-Zettels mithelfen. Im Gesetz steht, dass immer nur eine Person in der Wahl-Kabine sein darf.

Aber es gibt ein paar Ausnahmen von dem Gesetz:

- Kleine Kinder dürfen mit ihren Eltern in die Wahl-Kabine.
- Wählerinnen und Wähler, die wegen einer körperlichen Behinderung Hilfe beim Ausfüllen vom Stimm-Zettel brauchen, dürfen eine Begleit-Person mitnehmen. Das gilt auch für Personen, die ohne Hilfe nicht in die Wahl-Kabine gehen können.

Wer in die Wahl-Kabine mitgehen darf, entscheiden die Wählerinnen und Wähler ganz alleine. Sie müssen der Wahl-Leiterin oder dem Wahl-Leiter sagen, warum sie Hilfe brauchen.

Und sie müssen bestätigen, dass sie ganz alleine entschieden haben, wer bei der Wahl mit dabei sein darf. Der Wahl-Leiter oder die Wahl-Leiterin wird eine Notiz dazu machen.



Foto: Adobe Stock

Kleine Kinder dürfen mit ihren Eltern in die Wahl-Kabine.

DIESE SEITE IST IN LEICHT VERSTÄNDLICHER SPRACHE GESCHRIEBEN.

Was bedeutet Brief-Wahl?

Die Brief-Wahl ist für Wählerinnen und Wähler, die am Wahl-Tag nicht in Tirol sind.

Weil sie vielleicht im Ausland wohnen. Oder auf Urlaub sind.

Bei der Brief-Wahl kann man die Wahl-Karte mit der Post an die Gemeinde schicken.

Die Wahl-Karte muss aber 2 Tage vor dem Wahl-Tag um 14.00 Uhr bei der Gemeinde sein. Also am Freitag, den 23. September 2022.

Man darf die Wahl-Karte auch selbst bei der Gemeinde abgeben. Das muss man auch spätestens um 14.00 Uhr und 2 Tage vor dem Wahl-Tag machen.

Am Wahl-Tag kann man die Wahl-Karte nur in dem Wahl-Lokal abgeben, wo man im Wähler-Verzeichnis steht. Man kann die Wahl-Karte auch von jemand anderem abgeben lassen.

Was man sonst noch wissen soll

Was ist eine Wahl-Karte?

Mit einer Wahl-Karte darf man nicht in einem anderen Wahl-Lokal wählen. Die Wahl-Karte bekommt man nur von der Gemeinde, wo man im Wähler-Verzeichnis steht. Wahl-Karten gibt es seit Anfang September.

Für eine Wahl-Karte muss man einen Antrag stellen. Das kann man schriftlich oder mündlich machen. Aber man muss immer nachweisen, wer man ist. Dazu schickt man eine Kopie von einem gültigen Ausweis mit oder zeigt den Ausweis beim mündlichen Antrag her.

Mit einem Telefon-Anruf kann man keine Wahl-Karte bestellen.

Wichtige Termine für den Antrag

Ein schriftlicher Antrag für eine Wahl-Karte muss spätestens am Dienstag, den 20. September 2022 bei der Gemeinde sein.

Einen mündlichen Antrag bei der Gemeinde kann man bis zum Freitag, den 23. September 2022 um 14.00 Uhr stellen.

Was ist bei der Wahl-Karte zu beachten?

Die Wahl-Karte besteht aus einem amtlichen Stimm-Zettel und einem Wahl-Kuvert. Die Wählerin oder der Wähler muss auf der Wahl-Karte unterschreiben, dass sie oder er den Stimm-Zettel selbst ausgefüllt hat. Diese Unterschrift ist wichtig!

Das Wahl-Kuvert mit dem Stimm-Zettel kommt in die Wahl-Karte. Dann verschließt man die Wahl-Karte und schickt sie an die Gemeinde. Man kann die Wahl-Karte auch bei der Gemeinde abgeben.

Das Zusenden an die Gemeinde kostet nichts. Die Kosten für die Post bezahlt das Land Tirol.

Was ist das Wähler-Verzeichnis?

In jeder Gemeinde gibt es ein Wähler-Verzeichnis. Im Wähler-Verzeichnis stehen alle wahlberechtigten Personen. Jede Person steht in ganz Österreich nur ein einziges Mal in einem Wähler-Verzeichnis.

Die Wahl ist vorbei. Wie geht es weiter?



Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen wird versucht, die verschiedenen Puzzleteile zusammenzuführen und ein funktionierendes Regierungsprogramm für die nächsten fünf Jahre zu erarbeiten.

Am Sonntag, den 25. September 2022, wird in Tirol der Landtag gewählt. Doch was passiert eigentlich danach?

Nach Schließen der Wahllokale beginnt die Stimmenaushöpfung und die Spannung in ganz Tirol steigt. Die Ergebnisse der einzelnen Gemeinden werden zunächst den Kreiswahlbehörden gemeldet, diese melden sie wiederum der Landeswahlbehörde weiter.

Am Wahltag werden die Wahlergebnisse der einzelnen Gemeinden nach Einlangen laufend eingepflegt und sind dann unter [wahlen.tirol.gv.at](https://www.wahlen.tirol.gv.at) abrufbar. Kurz nach 17 Uhr präsentieren die Medien erste Hochrechnungen der Landtagswahl. Diese basieren auf den Ergebnissen aus den bereits ausgezählten Gemeinden. Je mehr ausgezählte Stimmen in die Hochrechnungen einfließen, desto genauer wird

diese. Im Laufe des Wahlabends kann schließlich ein vorläufiges Wahlergebnis verkündet werden. Das amtliche und damit offizielle Endergebnis und somit auch die genaue Mandatsverteilung werden im Laufe der folgenden Wochen kundgemacht.

Wer kommt in den Landtag?

Um als Partei in den Landtag einzuziehen zu können, wird zumindest ein Mandat – also ein Sitz im Landtag – benötigt. Ob und wie viele der insgesamt 36 Mandate eine Partei bekommt, wird anhand des Wahlergebnisses errechnet. Um ein Mandat zu bekommen, ist eine gewisse Mindestanzahl an Stimmen notwendig.

Grundsätzlich gilt: je mehr Stimmen eine Partei erhält, desto mehr Mandate werden ihr zugeteilt. Diese setzen sich aus Grundmandaten, die in den jeweiligen Wahlkreisen vergeben werden

sowie Mandaten der Landesliste zusammen. Im ersten Schritt werden die Grundmandate in den einzelnen Wahlkreisen zugeteilt, im nächsten Schritt werden – abhängig von der Anzahl der in den Wahlkreisen übrig gebliebenen Stimmen – die restlichen Mandate an Personen von den jeweiligen Landeswahlvorschlägen verteilt.

Wer wird Tirol in Zukunft regieren?

Grundsätzlich ist jede im Landtag vertretene Wählergruppe berechtigt, einen Vorschlag für die Wahl der neuen Landesregierung einzubringen. Hierzu ist allerdings die Zustimmung von mehr als der Hälfte der neuen Abgeordneten notwendig. Meist ist es daher die am stärksten im Landtag vertretene Partei, die einen Vorschlag für die neue Regierung einbringt. Damit eine Partei alleine regieren könnte, müsste sie von mindestens 19 der 36 MandatarInnen im Landtag unterstützt werden.

Koalitionsverhandlungen

Sollte eine Partei nicht genügend Stimmen bekommen, um alleine regieren zu können, muss diese sich einen oder mehrere Partner suchen. Um herauszufinden, welche Parteien in den kommenden Jahren zusammenarbeiten möchten bzw. können, werden Koalitionsverhandlungen geführt. Dabei werden politische Ziele für die nächste Legislaturperiode diskutiert und es wird besprochen, ob sich diese decken oder Kompromisse gefunden werden können. Einigen sich Parteien auf ein gemeinsames Regierungsprogramm, schließen sie eine Koalition. Das Regierungsprogramm wird anschließend im Koalitionsvertrag verankert.

Opposition

Jene Parteien, welche den Einzug in den Landtag geschafft haben, aber nicht Teil der Regierungskoalition sind, bilden die Opposition. Die Opposition ist ebenfalls ein wichtiger Grundpfeiler einer Demokratie. Sie kontrolliert die Arbeit der Regierung und bringt Anträge ein, um sich auch für Themen einzusetzen, die nicht im Regierungsprogramm verankert sind.

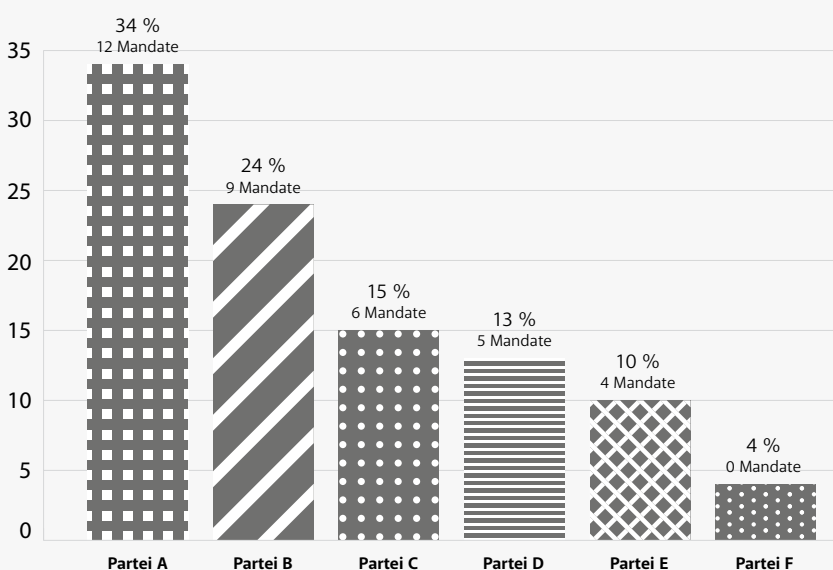
Die neue Regierung

Bei der Landtagswahl werden – wie der Name schon sagt – nur die Mitglieder des Landtags und nicht die Regierung direkt gewählt. Jede im Landtag vertretene Wählergruppe ist berechtigt, einen Vorschlag für die neue Regierung zu machen. Im Regelfall ist dies die stärkste Wählergruppe der Regierungskoalition, die einen Vorschlag für die Besetzung des Amtes des Landeshauptmanns bzw. der Landeshauptfrau sowie für die restliche Regierung einbringt. Die/der vorgeschlagene KandidatIn sowie die künftigen LandesrätInnen müssen anschließend vom Landtag mit einer einfachen Mehrheit – also mit mindestens 19 der 36 Stimmen – gewählt werden. Einen festgelegten Zeitpunkt, wann die Regierung nach der Wahl steht, gibt es nicht. Im Regelfall dauert der Regierungsbildungsprozess jedoch ein bis zwei Monate. ■

Andreas Baumegger

Beispiel:

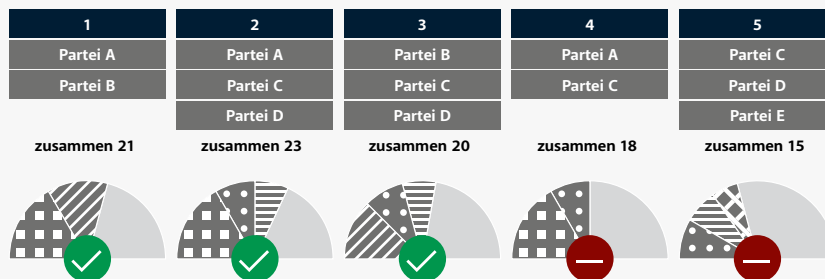
GRAFIK 1



GRAFIK 2

Mögliche Regierungskonstellationen für das angeführte Beispiel

Insgesamt 36 Sitze im Landtag, Mehrheit ab 19 Sitzen



Um vom Landtag zur Regierung gewählt zu werden, ist es notwendig die Stimmen von mindestens 19 der 36 MandatarInnen zu erhalten. Für eine einzelne Partei ist es möglich alleine zu regieren, wenn diese von mehr als 19 MandatarInnen gewählt wird. Andernfalls muss eine Koalition geschlossen werden.

In **Grafik 1** sehen Sie ein Beispiel für eine mögliche Stimmenverteilung nach der Wahl. In diesem Beispiel wären die Parteien A, B, C, D und E im künftigen Landtag vertreten. Für Partei F würde es sich knapp nicht mehr ausgehen.

In **Grafik 2** sehen Sie Koalitionsvarianten der verschiedenen Parteien. Die Varianten 1 bis 3 ergeben mögliche Regierungskonstellationen, da gemeinsam mehr als 19 Mandate erreicht werden. Für die Beispiele 4 und 5 würde es sich nicht ausgehen, da nur 18 bzw. 15 Mandate erreicht werden.

Die Entwicklung des Tiroler Landtags

Die Ursprünge der Demokratie und des Tiroler Landtags liegen viel weiter zurück als gedacht. In dieser Zeitleiste erhalten Sie einen Überblick darüber, wie sich der Tiroler Landtag im Laufe der Zeit entwickelt hat - vom 14. Jahrhundert bis heute:



Die Tiroler Landstände im frühen 17. Jahrhundert

Foto: Tiroler Landtag

Geringer Einfluss (18. Jahrhundert)

Der Einfluss der Stände hing über die Jahrhunderte stark von den verschiedenen HerrscherInnen ab. Unter Kaiser Karl VI. wurde um 1730 für den Tiroler Landtag das barocke Alte Landhaus erbaut. Seit dem 17. Jahrhundert, vor allem aber unter Karls NachfolgerInnen, Maria Theresia und ihrem Sohn Joseph II., verloren die Stände jedoch ihren Einfluss auf die Landespolitik. Erst unter Leopold II. fanden um 1790 wieder Landtagssitzungen statt. Aber auch danach erhielt die Tiroler Volksvertretung teilweise gar kein Mitspracherecht mehr.



Das Alte Landhaus in der Innsbrucker Maria-Theresien-Straße

Foto: Tiroler Landtag/Berger



Foto: Tiroler Landtag/Wett

1342

Graf Meinhard II., abgebildet im Deckenfresko des Sitzungssaals



Foto: Tiroler Landtag

Entwurfsskizze für den Bau des Alten Landhauses



Foto: Tiroler Landtag/Oswald

Portrait von Landeshauptmann Theodor Kathrein, der 1914 an der Spitze des Landtags stand



Der Ursprung (14. bis 17. Jahrhundert)

Der Beginn des Tiroler Landtags geht zurück bis in das 14. Jahrhundert: Bereits in der mittelalterlichen Herrschaft wurden die Landstände (Vertreter der Kirche, des Adels, Bürgertums und der Bauernschaft) von den Landesfürsten eingebunden. Im großen Tiroler Freiheitsbrief von 1342 wurden diese Rechte zum ersten Mal schriftlich festgehalten. Die endgültige Ausbildung der Landstände und die damit einhergehende Einrichtung von Landtagen fand im frühen 15. Jahrhundert statt.

Demokratisch legitimierter Landtag (19. Jahrhundert)

Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden auf Basis der verschiedenen Stände erste politische Parteien gegründet. Im Tiroler Landtag dominierte anfangs die katholisch-konservative Partei. Während des Ersten Weltkrieges wurde der Tiroler Landtag jedoch komplett ausgesetzt. Das Ende des Krieges markierte letztlich auch das Ende der Monarchie und damit den Beginn der Demokratie nach heutigem Verständnis.



Erste Republik (1919 bis 1938)

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges trat Tirol der Ersten Republik Österreich bei. Im April 1919 wurde der gesamten Bevölkerung das aktive und passive Wahlrecht zugesprochen. Nun war es auch Frauen erstmals möglich, an der Politik teilzunehmen. Mit Maria Ducia und Karoline Wageneder kamen die ersten weiblichen Abgeordneten in den Tiroler Landtag. Im Jahr 1921 beschloss der Tiroler Landtag seine erste republikanische Landesordnung.

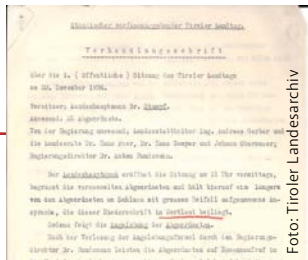
Tiroler Landtag heute

Die im Juni 1946 beschlossene Landesverfassung ist mit einigen Neuerungen sogar noch heute in Kraft. Im Jahr 2022 setzt sich der Tiroler Landtag aus 36 Abgeordneten aus sechs politischen Klubs zusammen: ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne, Liste Fritz, Neos.

Das Landtagspräsidium führt den Tiroler Landtag und vertritt das Landesparlament nach außen. Der Landtag bestimmt gemeinsam über das Budget. Darüber hinaus wählt und kontrolliert er die Mitglieder der Landesregierung. Gemeinsam bilden sie die gesetzgebende Struktur im Land Tirol.



Landtagssitzung in den 1920er Jahren



Protokoll des ständischen verfassungsgebenden Landtags vom November 1934



Plenarsitzung in den 1950er Jahren



Aktueller Tiroler Landtag (Stand: 2022)

2022

Ständischer Landtag (1933 bis 1938)

Im März 1933 wurde von Bundeskanzler Engelbert Dollfuß das Parlament ausgeschaltet und Österreich in der Folge zu einem autoritären Staat umgewandelt. Der Tiroler Landtag wurde aufgelöst und anstelle demokratisch gewählter Abgeordneter wurde im Jahr 1934 ein ständischer Landtag mit VertreterInnen verschiedener Berufe gegründet. Diese hatten in der Zeit keinerlei politisches Mitgestaltungsrecht. Mit dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich im Jahr 1938 wurde auch dieser Landtag aufgelöst; die Herrschaftsgewalt lag nun beim Gauleiter und Reichsstatthalter für Tirol-Vorarlberg.

Zweite Republik (ab 1945)

Nach der Befreiung Tirols durch US-amerikanische Truppen wurde zuerst eine provisorische Landesregierung aus den Reihen des Widerstands gebildet. Im Juli kamen VertreterInnen der Volkspartei, der Sozialdemokraten und der Kommunisten in einer „Provisorischen Tiroler Landesversammlung“ zusammen und bekannten sich zur Zweiten Republik Österreich. Am 25. November 1945 fand nach mehr als 16 Jahren erstmals wieder eine freie Landtagswahl statt.

Glossar

Aktives Wahlrecht

Darunter versteht man das Recht zu wählen. Bei der Landtagswahl sind also all jene wahlberechtigt, die das aktive Wahlrecht besitzen. Das sind alle österreichischen StaatsbürgerInnen ab 16 Jahren mit Hauptwohnsitz in Tirol oder sogenannte AuslandstirolerInnen – also Personen, die ihren Hauptwohnsitz in den vergangenen zehn Jahren in Tirol hatten, jedoch aktuell im Ausland leben. Ausgenommen sind Personen, die durch ein gerichtliches Urteil vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Klub-Obleute

Als Klub-Obleute werden die Chefinnen oder Chefs eines politischen Klubs bezeichnet. Im Fall der Tiroler Landtagswahl sind das die Chefinnen und Chefs von den Fraktionen der Parteien, die im Landtag vertreten sind. Die jeweiligen Klub-Obleute werden nach der Wahl von den Parteien intern bestimmt.

Passives Wahlrecht

Das passive Wahlrecht ist das Recht, sich als KandidatIn für eine Wahl aufstellen zu lassen. Zum Landtag wählbar sind österreichische StaatsbürgerInnen, die spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Tirol haben. Sie dürfen nicht durch ein gerichtliches Urteil von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Wahlgeheimnis

Die WählerInnen dürfen von niemandem bei der Wahl beeinflusst werden. Aus diesem Grund dürfen WählerInnen beispielsweise nicht von anderen Personen in die Wahlkabine begleitet werden.^{*)} Um das Wahlgeheimnis zu wahren, werden Wahlkabinen und Wahlurnen verwendet, damit die WählerInnen ihre Wahl geheim durchführen können.

Mandat

Der Begriff Mandat kommt ursprünglich aus dem Lateinischen und bedeutet so viel wie „Auftrag“. Auf Landesebene wird darunter die Funktionsausübung eines gewählten Mitglieds des Landtags verstanden: Die/der Landtagsabgeordnete erhält den Auftrag im Namen der WählerInnen, Entscheidungen zu treffen. Im Tiroler Landtag gibt es 36 MandatarInnen, die entsprechend des Wahlergebnisses zwischen den Parteien verteilt werden.

Koalition

Um eine Regierung zu bilden ist es notwendig, von mehr als 50 Prozent der MandatarInnen (sprich mindestens 19 im Tiroler Landtag) gewählt zu werden. Sollte eine Partei diese Anzahl an Mandaten alleine nicht erreichen, muss eine Vereinbarung, sprich eine Koalition, mit einer oder mehreren Parteien erfolgen. Insgesamt müssen mehr als 50 Prozent der MandatarInnen die Regierung unterstützen.

WahlleiterIn

Als WahlleiterIn bezeichnet man jene Person, die die Wahlen organisiert und überwacht. Dadurch wird die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen gewährleistet. Unterstützt wird die Arbeit durch BezirkswahlleiterInnen in den einzelnen Bezirken.

Opposition

Das Wort Opposition kommt ebenfalls aus dem Lateinischen und bedeutet Widerspruch. In der Politik werden jene Parteien, die nicht in der Regierung vertreten sind, als Opposition bezeichnet. Die Hauptaufgabe der Opposition ist es, die Arbeit der Regierung zu kontrollieren und weitere politische Meinungen einzubringen.

Alle Informationen zur Landtagswahl für JungwählerInnen sind auch auf der Website vom InfoEck unter www.infoeck.at/duentscheidest abrufbar.



^{*)} Ausgenommen von dieser Regelung sind kleine Kinder und WählerInnen mit Beeinträchtigungen bzw. deren Begleitpersonen.